

1. Abwägung der in der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) i.V.m. § 13 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) fand vom 15.04.2019 bis zum 17.05.2019 statt und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB fand mit Schreiben vom 11.04.2019 bis zum 17.05.2019 statt.

1.1 Abwägung der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Beteiligung der Öffentlichkeit)

Es sind keine Stellungnahmen oder Anregungen eingegangen.

1.2 Abwägung der in der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen (Behörden, Träger öffentlicher Belange)

Schreiben Nr. 1 PLEdoc GmbH vom 06.05.2019

Folgende Eingabe wurde ins Planverfahren eingestellt:

Süd-östlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans verläuft eine Ferngasleitung in einem 8 m breiten Schutzstreifen (4 m beiderseits der Leitungsachse). Der Verlauf ist im Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung entsprechend zu erwähnen und in der Legende zu erläutern.

Nach Prüfung der Lage im mitgesendeten Übersichtsplan auf Basis des Bebauungsplans ist festzustellen, dass sich die Leitung samt Schutzstreifen von 4 m in Gänze außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 57 Schnipperinger Mühle liegt. Die Stadtgrenze der Hansestadt Wipperfürth verläuft mittig der Lindlarer Sülz, die gleichzeitig die süd-östliche Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans darstellt. Die Ferngasleitung entlang der Schnipperinger Mühle verläuft somit auf dem Hoheitsgebiet der Gemeinde Marienheide.

→ Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schreiben Nr. 2 Oberbergischer Kreis, Amt für Planung, Mobilität und Regionale-Projekte vom 08.05.2019

Folgende Eingabe wurde ins Planverfahren eingestellt:

Siedlungsentwässerung:

Die Entwässerung ist rechtzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen, da derzeit keine Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung in der Begründung erkennbar sind.

Brandschutz:

Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken, wenn bei der Änderung der Flächen eine Löschwassermenge über 2 Stunden wie folgt sichergestellt ist:

Fläche SO; Sondergebiet: mind. 800l/min

Die Löschwassermenge ist jeweils in einem Radius von 300m vorzuhalten. Die Entfernung zum nächsten Hydranten soll dann 75m Luftlinie nicht überschreiten.

Des Weiteren wird auf den § 5 der BauO NRW hingewiesen, damit Zufahren zu den jetzigen und zukünftigen Objekten auch für den Rettungsdienst und die Feuerwehr nach DIN 14090 gegeben sind.

Zu der Siedlungsentwässerung:

Das anfallende Niederschlagswasser wird nach wie vor gem. der Ursprungsbegründung des Bebauungsplans Nr. 57 Schnipperinger Mühle wie folgt beseitigt:

„Das Niederschlagswasser ist auf den Baugrundstücken bzw. Wochenendhausplätzen zur Versickerung zu bringen. Das Niederschlagswasser von der befestigten Hauptschließung von der Einfahrt des Wochenendhausplatzes bis zur Gaststätte versickert über die angrenzenden unbefestigten Flächen; untergeordnete Verkehrsflächen sowie Stellplätze und deren Zufahrten sind im versickerungsfähigen Aufbau anzulegen bzw. zu erhalten.“

Zum Brandschutz:

Im Zuge des Bauleitplanverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 57 Schnipperinger Mühle verpflichtete sich der Platzbetreiber bereits 2017 zu einer Sicherstellung der Löschwasserversorgung von 48m³/h über die Dauer von 2 Stunden. Das gesamte Plangebiet ist mit 3 Überflurhydranten ausgestattet und zudem könnte im Brandfall der im Osten befindliche Teich als Löschwasserteich zur Wasserentnahme genutzt werden.

Zu den Zufahrten:

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 57 Schnipperinger Mühle beinhaltet die Änderung der maximalen Größe der baulichen Anlagen. Die Zufahrten und Verkehrsflächen werden bei der Änderung nicht tangiert.

→ Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Eingegangene Schreiben, die keiner Abwägung bedürfen

Folgende, nicht abwägungsrelevante Anregungen und Stellungnahmen, die die Planung grundsätzlich begrüßen, oder für die die Planung keine Relevanz aufweisen, sind eingegangen:

- Schreiben Nr. 3 Hansestadt Wipperfürth-Fachbereich I vom 15.04.2019
- Schreiben Nr. 4 Amprion vom 18.04.2019
- Schreiben Nr. 5 Hansestadt Wipperfürth-Fachbereich II vom 10.05.2019
- Schreiben Nr. 6 Aggerverband vom 13.05.2019
- Schreiben Nr. 7 BEW vom 14.05.2019

Weitere Anregungen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, die abwägungsrelevant sind oder Hinweise enthalten, sind nicht eingegangen.

2. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 57 Schnipperinger Mühle, 1. vereinfachte Änderung bestehend aus dem Planteil und den textlichen Festsetzungen, wird gemäß § 10(1) BauGB als Satzung mit der dazugehörigen Begründung beschlossen.